



Tag

Inhalt

I Eingang

I Erledigt...

Seite

1. 3. 74	Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts Köthen in eine Pädagogische Hochschule	113
26. 2. 74	Anordnung über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 — Wahlordnung —	113
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	116

Beschluß über die Umwandlung des Pädagogischen Instituts Köthen in eine Pädagogische Hochschule

vom 1. März 1974

1. Das Pädagogische Institut Köthen erhält den Status einer Pädagogischen Hochschule. Sie trägt die Bezeichnung Pädagogische Hochschule Köthen.
2. Die Pädagogische Hochschule Köthen ist eine juristische Person. Sie ist dem Minister für Volksbildung unterstellt.
3. Für die Pädagogische Hochschule Köthen gelten alle Rechtsvorschriften über das Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister für Volksbildung bestätigt das Statut.
4. Alle Bestimmungen zur Durchführung dieses Beschlusses erlassen der Minister für Volksbildung und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen gemeinsam.
5. Dieser Beschluß tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

M. H o n e c k e r

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

I. V.: B e r n h a r d t
Staatssekretär

Anordnung über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974

— Wahlordnung —

vom 26. Februar 1974

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Februar 1974 über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1974 (GBl. I Nr. 11 S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

I.

Aufgaben der Wahlbüros

§ 1

(1) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros leiten auf der Grundlage der wahlgesetzlichen Bestimmungen und der vom zentralen Wahlausschuß herausgegebenen Wahlanleitung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in ihrem Territorium.

(2) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Leitung der Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen verantwortlichen Organen eine weitgehende Verbindung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen mit der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen.

§ 2

(1) Das Bezirkswahlbüro sichert, daß in den Kreisen die Gesetzlichkeit der Wahlvorbereitung und -durchführung gewahrt und die vorgegebenen Termine eingehalten werden. Es hat den zentralen Wahlausschuß über den Stand der Wahlvorbereitung zu informieren und ihm eine Gesamteinschätzung der Wahl zuzuleiten.

(2) Das Bezirkswahlbüro nimmt seine Tätigkeit bis zum 15. März 1974 auf.